

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Ulmbach e.V.

Neufassung vom 29.12.2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ulmbach e.V.“ und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (nachstehend der „**Verein**“). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Steinau-Ulmbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Steinau an der Straße zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern sowie
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern (die „**Mitglieder**“):
 - a) den Aktiven Mitgliedern,
 - b) den Passiven Mitgliedern,
 - c) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - d) den Ehrenmitgliedern und
 - e) den Fördernden Mitgliedern.
- (2) „**Aktive Mitglieder**“ sind Mitglieder, die gemäß der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinau an der Straße“ der Einsatzabteilung angehören. Die Aktiven Mitglieder sind zum Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung sowie zur ehrenamtlichen Vereinsarbeit verpflichtet.
- (3) „**Passive Mitglieder**“ sind Mitglieder, die keinen aktiven Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung leisten. Sie sind zur ehrenamtlichen Vereinsarbeit verpflichtet.
- (4) „**Mitglieder der Altersabteilung**“ sind Mitglieder, die aufgrund Erreichens der Altersgrenze oder auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus der Einsatzabteilung ausgeschieden sind.
- (5) Zu „**Ehrenmitgliedern**“ können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Es können auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die durch ihren Vereinsbeitritt ihre Verbundenheit zum Feuerwehrwesen bekunden wollen (die „**Fördernden Mitglieder**“). Die Fördernden Mitglieder sind nicht zur

ehrenamtlichen Vereinsarbeit verpflichtet. Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht zu Vereinsämtern wählbar; das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie das Recht aus § 37 BGB (Einberufungsrecht auf Verlangen einer Minderheit) bleiben davon unberührt. Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines Sonderbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Erwerb, Beendigung und Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied auf Antrag. Gehört der Antragsteller nicht der Einsatzabteilung an, so hat der Aufnahmeantrag die Bestimmung zu enthalten, ob eine Aufnahme als Passives Mitglied oder als Förderndes Mitglied beantragt wird. Im Zweifel ist davon auszugehen, daß der Antrag auf Aufnahme als Förderndes Mitglied gerichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Gesamtvorstand erhoben werden. Ist fristgerecht Beschwerde erhoben worden, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluß.
- (4) Der „**Austritt**“ erfolgt durch eine Erklärung in Schriftform mit dem Inhalt, daß die Mitgliedschaft beendet werden soll (die „**Kündigung**“). Die Kündigung kann

nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Gesamtvorstand erfolgen.

- (5) Der „**Ausschluß**“ kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit der persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Gesamtvorstand unter Setzung einer angemessenen Frist zu gewähren; das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der selbst nicht Mitglied zu sein braucht. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes ist Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Wird Beschwerde erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (8) Für den Wechsel des Mitgliedsstatus vom Passiven Mitglied zum Fördernden Mitglied und umgekehrt finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (9) Der Wechsel des Mitgliedsstatus vom Passiven Mitglied zum Fördernden Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten verletzt. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen sowie
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern im Sinne des § 3 Absatz 2 unterschiedlich festgesetzt werden. Die Regelung des § 3 Absatz 6 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat das Recht in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Regelung des § 3 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,

- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein sowie über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Gesamtvorstand mit einer zweiwöchigen Frist in Textform einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als „**Adresse**“ gelten Postanschrift, Telefaxanschluß und E-Mail-Adresse.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Handelt es sich dabei um eine Satzungsänderung oder um eine andere erhebliche Angelegenheit, ist den Mitgliedern die Änderung der Tagesordnung so rechtzeitig mitzuteilen, daß genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Vorbereitung bleibt. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden; davon unberührt bleibt das Antragsrecht gem. § 7 Absatz 2 Satz 3, wenn die Anträge in Zusammenhang mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, auch wenn sie von Ihrer Tragweite über diesen hinausgehen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder dies in Schriftform beantragen. Der Antrag muß die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnen. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet (der „**Versammlungsleiter**“). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorherige Diskussion an einen Wahlleiter oder an einen Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden offen gewählt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Wahl beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Schriftführer, geführt (der „**Protokollführer**“). Die Mitgliederversammlung kann

auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen anderen Protokollführer wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie bei Wahlen die Wahlergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10

Der Gesamtvorstand

- (1) Der „**Gesamtvorstand**“ des Vereins besteht aus folgenden „**Gesamtvorstandsmitgliedern**“:
 - a) dem „**1. Vorsitzenden**“,
 - b) dem „**2. Vorsitzenden**“,
 - c) dem „**Rechnungsführer**“,
 - d) dem „**Stellvertretenden Rechnungsführer**“,
 - e) dem „**Schriftführer**“,
 - f) dem „**Stellvertretenden Schriftführer**“,
 - g) dem „**Zeugwart**“,
 - h) den zwei „**Beisitzern**“ und
 - i) den Gesamtvorstandsmitgliedern Kraft Amtes.
- (2) „**Gesamtvorstandsmitglieder Kraft Amtes**“ sind, soweit diese nicht bereits ein Gesamtvorstandsamt gem. Absatz 1 a) – h) bekleiden, der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Jugendwart, wie sie nach den Bestimmungen der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinau an der Straße“ gewählt wurden.

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. Absatz 1 a) bis h) werden für jeweils 2 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 4 gewählt. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Stellvertretenden Rechnungsführers, des Stellvertretenden Schriftführers, des Zeugwartes und eines Beisitzers erfolgt in Geschäftsjahren mit ungerader Jahreszahl; die Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und eines Beisitzers erfolgt in Geschäftsjahren mit gerader Jahreszahl.
- (4) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Gesamtvorstand aus oder findet die Wahl eines Gesamtvorstandsmitgliedes aus anderem Grunde nicht zu dem in Absatz 3 Satz 2 festgesetzten Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit des nachfolgenden Gesamtvorstandsmitgliedes um den entsprechenden Zeitraum bis zum nächsten regulären Wahlzeitpunkt gem. Absatz 3 Satz 2; die in Absatz 3 Satz 2 festgesetzten Wahlperioden bleiben unverändert.

§ 11

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Gesamtvorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen im Rahmen von Gesamtvorstandssitzungen durch Beschluß. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Gesamtvorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach.

- (5) Der Gesamtvorstand hat ein „**Beschlußbuch**“ zu führen, in das die vom Gesamtvorstand gefaßten Beschlüsse mit Beschlußgegenstand, Beschlußdatum und Abstimmungsergebnis einzutragen sind. Wird ein Beschluß gefaßt, der einen vorherigen Beschluß aufhebt, so ist zusätzlich ein Vermerk über die Aufhebung aufzunehmen. Die Eintragung eines Beschlusses in das Beschlußbuch erfolgt nur, wenn der Gesamtvorstand dies auf Antrag eines Gesamtvorstandsmitgliedes beschließt.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (der „**Vorstand**“) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsmacht.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen.
- (2) Die „**Kassenprüfer**“ prüfen die Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Rechnungsführer hat ihnen gegenüber am Ende des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr im Voraus zwei Kassenprüfer. Die Regelung des § 9 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist und den Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen fassen kann. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinau an der Straße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Festsetzungen der Wahlperioden für Gesamtvorstandsmitglieder gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 gelten ab dem Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung. Die

- Amtszeit eines Gesamtvorstandsmitgliedes, das auf Grundlage der vorherigen Satzung gewählt wurde (das „**Altmitglied**“), bleibt davon unberührt.
- (2) Endet die Amtszeit eines Altmitgliedes zu einem Zeitpunkt, zu dem die reguläre Neuwahl des entsprechenden Gesamtvorstandsmitgliedes gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 nicht vorgesehen ist, so gilt die Regelung des § 10 Absatz 4 sinngemäß.
 - (3) Für Gesamtvorstandsmitglieder, die unter der Bedingung des Inkrafttretens dieser Satzung gewählt werden, gilt die Regelung des § 10 Absatz 4 entsprechend.